

**Anordnung Nr. Pr. 117  
über die Industriepreise  
für Geräte der Lichtbogen-, Plast- und  
Widerstandsschweißtechnik**

**vom 24. Februar 1975**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Mit dieser Anordnung werden die Industriepreise für Erzeugnisse der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur (ELN-Nr.) — Stand 1. Januar 1974 —

Schlüssel-Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur (ELN-Nr.)	Erzeugnisposition
132 61 10 0	Schweißstromquellen
132 61 30 0	Maschinelle Lichtbogenschweißgeräte
132 62 00 0	Ausrüstungen für die Widerstandsschweißung
132 65 40 0	Plasma-Schweiß- und Schneidgeräte
132 66 00 0	Schweißausrüstungen für Plaste
132 69 20 0	Elektroden für die Widerstandsschweißung
132 69 31 0	Allgemeines Schweißplatzzubehör
132 69 81 0	Einzelteile für Ausrüstungen für Widerstandsschweißen
132 69 85 4	Einzelteile für Ausrüstungen für Plasma-Schweiß- und Schneidgeräte

in Kraft gesetzt.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen durch den

Preiskatalog für Elektro-Schweißmaschinen und -geräte vom 1. Juli 1974\*

bekanntgegeben.

(3) Die Industriepreise und Handelsspannen werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam.

**§ 2**

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

\* Der Preiskatalog ist vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, Lutherstadt Eisleben, Markt 57, zu beziehen.

(2) Als Großhandelsspanne gegenüber den gewerblichen Abnehmern gelten die in den allgemeinen Bestimmungen des Preiskatalogs festgelegten Sätze.

(3) Die Abgabe an individuelle Verbraucher ist nur zulässig, wenn für das Erzeugnis ein vom Ministerium für Handel und Versorgung genehmigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Preisanordnungen

Nr. 4146 — Elektro-Schweißmaschinen und -geräte vom 1. April 1966,

Nr. 4146/1 — Elektro-Schweißmaschinen und -geräte vom 1. Oktober 1966;

b) alle Bestimmungen der Preisanordnung

Nr. 3000/11 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) vom 10. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 155 S. 1157),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen betreffen;

c) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen vor dem 1. Januar 1975 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 24. Februar 1975

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: Meiser  
Stellvertreter des Ministers

**Berichtigung**

Der Absatz 1 des § 9 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/3 vom 11. Oktober 1974 — Fernmeldebau — (Sonderdruck Nr. 786 des Gesetzblattes) muß wie folgt lauten:

„(1) Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten:

— in allen als feuer- und explosionsgefährdet gekennzeichneten Räumen,

— auf Gebäuden mit brennbarer Dachhaut,

— beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten.“